

**Vorlage**

zwischen

Romay AG  
Gontenschwilerstr. 5  
CH-5727 Oberkulm / Schweiz

und

**Muster Lieferant AG**  
**Hauptstr.1**  
**CH-1234 Hausen / Schweiz**

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Vertragspartner“ genannt –

**Präambel**

Im Zusammenhang mit Gesprächen zwischen der Romay AG und der Muster Lieferant AG über die technische Abklärung und Angebotserstellung von **...arbeiten** (im folgenden – Zweck – genannt) werden diese gegenseitig Informationen zugänglich machen, die einer oder beide Vertragspartner als vertraulich einstufen. Daher vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

**Vertrauliche Informationen**

Sämtliche Informationen, Unterlagen, Computerprogramme (oder Teile davon), Muster sowie alle Unterlagen und Dokumentationen gleich welcher Art und Herkunft (insbesondere auch mündlich übermittelte Informationen), die ein Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Zweck mitteilt, offenbart, übergibt oder sonst wie zugänglich macht oder von denen der Vertragspartner Kenntnis nehmen kann, sind Informationen, die gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln sind (im folgenden "vertrauliche Informationen"). Darunter fallen insbesondere alle Informationen bezüglich der Produkte-Entwicklung, des Produktedesigns, technische Daten, Informationen über Kosten, Preise, Namen von Kunden, Informationen über finanzielle Verhältnisse, Betriebs-Methoden, geistiges Eigentum (wie Patente, Urheberrecht oder Marken) sowie sämtliches Know-how.

Keine vertraulichen Informationen sind Informationen,

- die ohne Vertragsverletzung der Vertragspartner allgemein bekannt sind oder bekannt werden,
- bei denen der Vertragspartner nachweisen kann, dass er bereits vor der Unterzeichnung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung rechtmässig im Besitz derselben war,
- bei denen der Vertragspartner nachweisen kann, dass er sie unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt hat, sowie
- bei denen der Vertragspartner nachweisen kann, dass er sie rechtmässig von einem Dritten erhalten hat, der zur Offenlegung derselben berechtigt ist.

**Gebrauch der vertraulichen Informationen**

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschliesslich für den in der Präambel definierten Zweck zu verwenden. Insbesondere besteht die Pflicht, diese weder für sich noch für Dritte zu gebrauchen oder diese Dritten ganz oder teilweise zu offenbaren oder irgendwie

zugänglich zu machen, sofern dies nicht durch diese Vereinbarung oder durch schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners gestattet ist. Die Vertragspartner verpflichten sich weiter, die Informationen vertraulich zu handhaben und sie nur den eigenen Arbeitnehmern und Vertragspartnern zugänglich zu machen, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben und im Zusammenhang mit dem Zweck von ihnen Kenntnis haben müssen. Mit diesen Arbeitnehmern und den Vertragspartnern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

### Dauer

Diese Vereinbarung tritt per **x.x.201x** in Kraft und endet 2 Jahre nach deren gegenseitiger Unterzeichnung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus während 5 Jahren seit der gegenseitigen Unterzeichnung derselben.

### Vertragsverletzung

Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus der Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung ist jedem Vertragspartner als begünstigte und zu schützende Partei vorbehalten.

### Rückgabepflicht

Bei Beendigung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, sofort sämtliche schriftliche Unterlagen und Datenträger, auf denen vertraulichen Informationen aufgezeichnet oder gespeichert sind und die dieser vom anderen Vertragspartner erhalten hat, zurückzugeben. Zudem muss dieser alle anderen Unterlagen oder Datenträger, auf denen vertrauliche Informationen aufgezeichnet oder gespeichert sind, vernichten. Die Vernichtung bzw. Löschung der vertraulichen Informationen sind umgehend schriftlich bestätigen.

### Vollständigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung enthält sämtliche über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden. Alle Änderungen, Ergänzungen oder Nachträge haben ausschliesslich schriftlich und mit einem Hinweis auf diese Vereinbarung zu erfolgen. Sie sind von beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

### Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

### Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kulm, Schweiz.

**Romay AG**

**Muster Lieferant AG**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum, Unterschrift